



Gartenordnung Kleingärtnerverein Schoppenkamp-Langenkövel

1. Allgemeines
2. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten
 - 2.1 Kleingärtnerische Nutzung
 - 2.2 Baumpflanzungen
 - 2.3 Elektroenergie
 - 2.3.1 Verbindliche Anordnung des Bezirksverbands
 - 2.4 Wasserleitung
3. Bebauung und befestigte Flächen
 - 3.1 Gewächshäuser / Kinderspielhäuser
 - 3.2 Wasserbecken
 - 3.3 Gartenteiche
 - 3.4 Bauanzeichen
 - 3.5 Sammelbehälter für Abwasser und Fäkalien
 - 3.6 Wegebefestigungen und Terrassen
4. Gemeinschaftsanlagen, Wege, Einfriedungen
 - 4.1 Ballspielen
5. Umwelt und Naturschutz
6. Tierhaltung
7. Offene Feuer
8. Parken von Kraftwagen und Krafträder
9. Ruhe und Ordnung
10. Waffenverbot
11. Gewalttätigkeiten / Körperverletzung
12. Hausrecht

Anlage 1



Gartenordnung Kleingärtnerverein Schoppenkamp-Langenhövel

1. Allgemeines

Die Gartenordnung beinhaltet die Grundregeln für die Gestaltung und Nutzung der Kleingärten, die Erstellung von Baulichkeiten, die Durchsetzung der Ordnung sowie die Einhaltung des Natur- und Umweltschutzes.

Jeder Kleingarten ist mit seiner, von der Eingangspforte aus sichtbare, Parzellennummer zu kennzeichnen. Darüber hinaus hat sich jeder Pächter einmal im Monat über aktuelle Aushänge zu informieren.

2. Gestaltung und Nutzung der Kleingärten

Die Verpachtung der Kleingärten erfolgt zum Zwecke der kleingärtnerischen Nutzung im Sinne des § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeskleingartengesetzes.

Jeder Kleingärtner kann seinen Kleingarten unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Unterpachtvertrages, der Gartenordnung und der geltenden rechtlichen Regelungen nach seinen eigenen Vorstellungen vorwiegend selbst nutzen und gestalten.

Die Vielfalt des Anbaus und der Gewinnung von Gartenerzeugnissen muss eindeutig erkennbar sein.

In jedem Kleingarten ist somit zwingend eine nichterwerbsmäßige gärtnerische Nutzung, insbesondere zur Gewinnung von Gartenerzeugnissen für den Eigenbedarf, zu betreiben.

2.1 Kleingärtnerische Nutzung

Kleingärtnerische Nutzung ist die Nutzung der Gartenfläche, sowohl für den Obst- und den Gemüseanbau als auch für die sonstige nicht erwerbsmäßige gärtnerische Nutzung in all ihrer Vielfalt und zur Erholung. Kriterien der kleingärtnerischen Nutzung sind 1/3 Gemüse, 1/3 Obstbau, 1/3 Freizeitgarten.

2.2 Baumpflanzungen

In den Kleingärten sind bevorzugt Obstgehölze als Niederstamm zu pflanzen und zu erhalten. Vorhandene gesunde Obstgehölze anderer Stammformen sollten gepflegt und erhalten werden, wenn benachbarte Kleingärtner nicht in der Benutzung ihres Kleingartens beeinträchtigt werden. Bei der Baumpflanzung ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Grenzabstände und der Mindestabstände untereinander zu achten. Grundsätzlich gilt für Neupächter, dass der bestehende Obstbaumbestand erst nach einer Wartezeit von 12 Monaten verändert werden darf.

Das Anpflanzen von hochwachsenden und besonders ausladenden Bäumen, wie z.B. Waldbäume, Rotbuche, Linde, Platane, Rosskastanie, Stieleiche, Pappel, Weißbirke, Tannen, Fichten, Wallnussbäumen und Weiden sowie Rot- und Weißdornhecken und Heckenkirschen ist nicht zulässig. Die als Zwischenwirt für den Erreger des Birnengitterrostes ist im Kleingarten nicht zulässig.



Gartenordnung Kleingärtnerverein Schoppenkamp-Langenhövel

2.3 Elektroenergie

Die Elektroanlage ist bis zur Unterverteilung Eigentum des Vereins. Ab den Unterverteilungen bis zur Gartenlaube ist sie Eigentum des Nutzers. Sie ist nur von den dafür benannten Mitgliedern zu beaufsichtigen und zu betreuen. Jeder selbstständige Eingriff von Nicht Befugten in dieser Anlage ist verboten. Auftretende Schäden bei Zu widerhandlung sind vom Verursacher zu verantworten. Die Schadensbeseitigung wird ihm in Rechnung gestellt. Alle Zwischenzähler sind fachmännisch zu verplomben.

Bei Kontrollen festgestellter unrechtmäßiger Energiebezug durch den Abnehmer hat zur Folge, dass dem Abnehmer die Differenzsumme (Stichtag) vom Hauptzähler zur Summe der Zwischenzähler in Rechnung gestellt wird. Im Streitfall wird eine gerichtliche Klärung herbeigeführt. Zum Ablesen der Zähler haben die Pächter den vom Vorstand Beauftragten Zutritt zu gewähren. Für Schäden nach dem Unterverteiler ist der Pächter selbst verantwortlich.

Sollten vom Hauptzähler zu der Summe der Zwischenzähler Differenzen auftreten, die nicht zu klären sind, werden diese durch Umlage auf alle Pächter ausgeglichen.

2.3.1 Verbindliche Anordnung des Bezirksverbands vom 27. Mai 2025 zur Installation und Nutzung von Photovoltaik-Anlagen in Kleingärten

Photovoltaik-Anlagen im Kleingarten stellen nur eine andere Art der Stromgewinnung dar und dürfen daher ausschließlich zur Erzeugung von Arbeitsstrom verwendet werden. Dies bedeutet, dass der erzeugte Strom ausschließlich zur Bewirtschaftung der Kleingärten genutzt werden darf. Beispielsweise für den Betrieb von Rasenmähern, elektrischen Heckenscheren, Pumpen oder Bewässerungssystemen. Die Nutzung der Anlage zur Versorgung der Laube mit Licht und Wärme ist jedoch nicht gestattet. Diese Regelung zielt darauf ab, den ursprünglichen Zweck der Kleingartenanlagen als Orte der Erholung und des Gartenbaus zu erhalten und eine wohnähnliche Nutzung zu vermeiden. Zulässig ist ein Stecker-Solargerät von 800 Watt als sogenannte Insellösung je Laube. Dies bedeutet, dass die Anlage nicht an eine vorhandene Stromanlage im Verein angeschlossen werden darf. Für die fach- und sachgerechte Installation ist der Pächter in seinem Bereich allein verantwortlich.

Anwendungsbeispiel:

Der Pächter hat für seine Parzelle keinen eigenen Stromvertrag mit dem Energieversorger abgeschlossen und verfügt über einen Nebenzähler. Die Stromabrechnung erfolgt über den Verein. Der vom Solarpanel erzeugte Strom darf NICHT in den Stromkreis der Laube eingespeist werden. Es handelt sich um eine Insellösung. Der erzeugte Strom muss 100 % auf der Parzelle verbraucht werden. Für alle Solaranlagen gilt: Eine Installation darf nur auf bereits vorhandenen Dächern oder Wänden von Gartenlauben erfolgen. Eine zusätzliche Versiegelung oder Überbauung ist unzulässig. Das Aufstellen eines Solarpanels auf der Parzelle abseits der Gartenlaube ist unzulässig, da dieses einem Bauwerk gleichzusetzen und ein



Gartenordnung Kleingärtnerverein Schoppenkamp-Langenhövel

weiteres Bauwerk neben der Gartenlaube mit 24 m² im Rahmen des Bundeskleingartengesetzes nicht genehmigungsfähig ist. Das Errichten einer Photovoltaikanlage für eine Gartenlaube stellt eine bauliche Veränderung dar und ist beim Vereinsvorstand zu beantragen. Erst mit Genehmigung darf mit der Errichtung begonnen werden. Zu bedenken sind die Erfordernisse der Statik, wobei die Eigenlast des Solarpanels aufgrund seines Gewichts vernachlässigt werden kann, jedoch die zu erwartenden Windlasten als nicht unerheblich anzusehen sind. Die Einspeisung von Strom aus einer Photovoltaikanlage in eine vorhandene Elektroanlage in einer Kleingartenlaube ist verboten. Die Erweiterung oder der Ersatz der bisherigen Stromversorgung führt zum Verlust des Bestandsschutzes der existierenden Elektroanlage der Gartenlaube. Der Einsatz von offenen Blei-Säure-Batterien sowie Nickel-Cadmium-Akkumulatoren ist verboten. Eine PV-Anlage, inkl. deren Komponenten, werden bei einem Pächterwechsel nicht bewertet.

- Eine formlose Übergabe vom Abgebenden an den nachfolgenden Pächter durch eine freie Vereinbarung ist nicht zulässig.
- Ein Nachpächter muss selbst eine Zustimmung zur Errichtung bzw. weiteren Nutzung einer vorhandenen Anlage stellen und darf diese erst nach vorliegender Zustimmung in Betrieb nehmen.

2.4 Wasserleitung

Da die Gesamtanlage an das öffentliche Trinkwasser angeschlossen ist, ist der sparsamste Umgang mit Wasser von allen Mitgliedern zu gewährleisten.

Die Anschlüsse im Garten (ab Hauptwasserleitung) sind grundsätzlich vom Pächter in Ordnung zu halten. Im Frühjahr und Herbst bei Wiederinbetriebnahme bzw. Ausbau der Wasseruhren ist jeder Pächter oder Befugter anwesend zu sein. Die genauen Termine für den Ein- und Ausbau werden durch einen Aushang im Schaukasten rechtzeitig bekanntgegeben. Bei Havarien sind in jedem Falle eigene Maßnahmen einzuleiten, die den Schaden eindämmen. Danach ist umgehend ein Wasser-Verantwortlicher zu informieren.

Betätigung der Hauptarmaturen und Veränderungen an ihnen ist nur den vom Vorstand beauftragten Personen erlaubt.

Sollten vom Hauptzähler zu der Summe der Zwischenzähler Differenzen auftreten, die nicht zu klären sind, werden diese durch Umlage auf alle Pächter ausgeglichen.



Gartenordnung Kleingärtnerverein Schoppenkamp-Langenhövel

3. Bebauung und befestigte Flächen

Die Errichtung von Bauwerken (Gartenlauben) erfolgt auf der Grundlage des Bundeskleingartengesetzes §3 Abs. 2.

Die Gartenlaube darf einschließlich Geräte-, überdachtem Laubenvorplatz, als geschlossener Baukörper, 24 m² bebaute Grundfläche nicht überschreiten.

Die Gartenlaube darf nur eingeschossig sein und eine Firsthöhe von 3,80 m nicht überschreiten.

Der ausreichende Versicherungsschutz des Kleingärtners ist dem Zwischenpächter bzw. dessen Bevollmächtigten auf Verlangen nachzuweisen.

3.1 Gewächshäuser / Kinderspielhäuser

Neben der zulässigen Laube darf ein Gewächshaus sowie ein Kinderspielhaus als Spielgerät aufgestellt werden.

Beide Bauten dürfen ausschließlich ihrem vorgesehenen Zweck dienen und dürfen nur nach vorheriger Zustimmung des Vorstands errichtet werden.

Die maximal zulässige Größe des Kinderspielhauses beträgt 2 m² Grundfläche bei einer Höhe von bis zu 1,50 m.

Die maximal zulässige Größe des Gewächshauses beträgt 3 x 3 Meter bei einer Firsthöhe von 2,50 Metern und einem Gesamtvolume von maximal 22 m³.

Die Befestigung des Gewächshauses kann mit einem Punktfundament erfolgen; Flächenfundamente sind nicht zulässig.

Bei beiden Bauten ist zudem ein Mindestabstand von 1 Meter zum Nachbargarten einzuhalten.

Darüber hinaus sind Folientunnel, Hochbeete und Frühbeetkästen zulässig. Sollte ein Gewächshaus vorhanden sein, dann sind Folientunnel von Oktober und März abzubauen.

3.2 Wasserbecken

Ein handelsübliches leicht transportables Schwimmbecken mit höchstens 3,66 m Durchmesser darf in der Sommersaison zu ebener Erde aufgestellt werden.

3.3 Gartenteiche

Im Kleingarten ist ein Gartenteich bis zu einer Größe von höchstens 10 m² mit flachen Randbereichen zulässig.

Als Materialien können Lehm- und Tondichtungen, Folien oder industriell gefertigte Plastikteiche zur Anwendung kommen. Der Teich darf nicht aus Beton, Glasfaser oder sonstigem Mauerwerk errichtet werden.



Gartenordnung Kleingärtnerverein Schoppenkamp-Langenhövel

3.4 Bauanzeige

Geplante Bebauungen jeder Art, sind dem Vorstand vor Baubeginn, in schriftlicher Form anzugeben.

Bei Feststellung rechtswidriger Bebauung oder sonstiger rechtswidriger Nutzung des Kleingartens ist der Pächter zur unverzüglichen Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustandes, auf seine Kosten, verpflichtet.

zu Pkt. 3.1

- Kinderspielhäuser sind selbständig wieder zu entfernen, wenn das Kind das Alter von max. 12 Jahren erreicht hat

zu Pkt. 3.2

- das transportable Wasserbecken ist vor den Wintermonaten - 01.10. bis 31.03. – abzubauen

zu Pkt. 3.4

eine nachträgliche Bauanzeige befreit nicht automatisch von einem evtl. Rückbau des Baukörpers

3.5 Sammelbehälter für Abwasser und Fäkalien

Spültoiletten sind nicht zulässig.

3.6 Wegebefestigungen und Terrassen

Wegebefestigungen und Terrassen in der Parzelle sind in Leichtbauweise zu erstellen, (ohne Fundamente) bei Unklarheiten gibt der Vorstand Auskunft.

4. Gemeinschaftsanlagen, Wege, Einfriedungen

Alle der gemeinsamen Nutzung dienenden Anlagen und Einrichtungen (Parkplätze einschließlich der Zufahrten, Vereinszentrum, Außeneinfriedung, Entwässerungsgraben, und Toranlagen) sind schonend und gewissenhaft zu behandeln. An der Unterhaltung dieser Anlagen hat sich jeder Pächter, entsprechend seinen Fähigkeiten und Möglichkeiten, zu beteiligen. Für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit ist in der Mitgliederversammlung des Kleingartenvereins ein entsprechenden Geldbetrag festgesetzt, z.Zt. 25 € pro Std. Wird dieser Betrag nach Aufforderung nicht beglichen, leitet der Vorstand Maßnahmen ein, die bis zur Kündigung des Gartens führen können.

Die eigenmächtige Festlegung von Gemeinschaftsarbeiten zur Ableistung der Pflichtstunden ist nicht erlaubt. Auf diese Art abgerechnete Stunden werden nicht anerkannt.

Der Kleingartenpächter hat für den Schutz und die Pflege der Gemeinschaftseinrichtungen einzutreten, etwaige Missstände abzustellen oder diese dem Vorstand des Kleingartenvereins zu melden.



Gartenordnung Kleingärtnerverein Schoppenkamp-Langenhövel

Wege: Das Befahren der Wege der Kleingartenanlage mit Fahrrädern, Roller, Skateboard, E-Bike etc., ist grundsätzlich verboten. Kindern bis 6 Jahren und in Ausnahmefällen Personen mit einem Schwerbehindertenausweis, in dem der Vermerk G für Gehbehinderung eingetragen ist, ist das Befahren erlaubt. In diesem Fall ist der Ausweis dem Vorstand vorzulegen. Das gleiche gilt für Krankenrollstühle. Die Wege innerhalb der Anlage sind durch die Anlieger zu pflegen. Der Bereich der Wege darf nicht durch den Anlieger mit Motorrollern, Fahrrädern, usw. eingeengt werden. Baumaterialien in den Wegen müssen innerhalb von 48 Stunden verarbeitet oder eingelagert sein. Umfangreiche Reparaturen und Instandhaltungsmaßnahmen an Gemeinschaftseinrichtungen werden durch gemeinschaftliche Arbeitseinsätze ausgeführt.

Einfriedung und Heckenhöhen:

Die Einfriedung der Kleingartenanlage erfolgt durch Hecken. Dabei sind folgende Höhen Regelungen einzuhalten:

- Außenhecken entlang der äußeren Einfriedung der Anlage dürfen eine maximale Höhe von 2,80 m nicht überschreiten.
- Innere Hecken, die sich zwischen den Gärten sowie entlang der Wege befinden, dürfen maximal 1,30 m hoch sein (gemessen am Kantenstein des Weges).
- Hecken zwischen den Gärten und entlang der Hauptwege sollen sich zum Eingang hin harmonisch anpassen, indem sie sich kontinuierlich von 1,30 m auf maximal 2,50 m Höhe entwickeln, um ein einheitliches Gesamtbild der Anlage zu gewährleisten.
- Mauern oder ähnliche feste Einfriedungen sind nicht zulässig.

Alle Hecken sind regelmäßig zu pflegen und auf die vorgeschriebene Höhe zurückzuschneiden, um die einheitliche Gestaltung der Anlage zu erhalten.

4.1 Ballspielen

Das Ballspielen ist nur auf dem dafür errichteten Spielplatz erlaubt. Auf den Wegen innerhalb der Anlage und auf dem Parkplatz ist das Ballspielen grundsätzlich verboten.

5. Umwelt und Naturschutz

Die Belange des Umweltschutzes und der Landschaftspflege sind bei der Nutzung und Bewirtschaftung des Kleingartens zu berücksichtigen. Jeder Kleingärtner übernimmt mit der ihm anvertrauten Fläche persönliche Verantwortung für die ökologische Bewirtschaftung und für die Erhaltung und Pflege von Umwelt und Natur nach den Grundregeln eines ökologisch orientierten Kleingartenwesens. In jedem Kleingarten sollten durch geeignete Maßnahmen die Lebensbedingungen für Nützlinge geschaffen, erhalten und verbessert werden. Zur Gewährleistung des Vogelschutzes ist es für die Schaffung von Nistgelegenheiten, Futterplätzen und Tränken für die Vögel zu sorgen. Während der Vogelbrut hat der Schnitt von Hecken und Sträuchern bis zum 01.06. eines Jahres zu unterbleiben.



Gartenordnung Kleingärtnerverein Schoppenkamp-Langenhövel

Pflanzenschutz und Schädlingsbekämpfung:

Für den Pflanzenschutz und die Schädlingsbekämpfung sind nur gesetzlich zugelassene Präparate anzuwenden. Pflanzenschutzmaßnahmen sind so durchzuführen, dass keine Bienenschäden auftreten sowie Beeinträchtigungen der Kulturen in Nachbargärten ausgeschlossen sind. In Zweifelsfällen ist ein Gartenfachberater zu konsultieren.

Kompostierung:

Gesunde Gartenabfälle, Laub und Schnittgut sind sachgemäß zu kompostieren. Beim Anlegen eines Kompostplatzes ist darauf zu achten, dass dieser nicht an die angrenzenden Hauptwege angelegt wird. Der Mindestabstand von 0,50 m zur Nachbargrenze ist einzuhalten. Für die Kompostierung ungeeignetes Material ist auf eigene Kosten zu entsorgen. Verbrennen von Abfällen jeder Art ist im Kleingarten nicht erlaubt.

Die Entsorgung von Abfällen in den angrenzenden Grünflächen und Feldern außerhalb der Anlage führt zur Abmahnung und ggf. zur Meldung an das zuständige Ordnungsamt. Illegal abgelagerte Abfälle sind durch den Verursacher wieder zu entfernen. Ggf. wird durch den Vorstand eine Firma mit der ordnungsgemäßen Entsorgung beauftragt und die entstandenen Kosten dem Pächter der verursachten Parzelle bzw. dem Verursacher selbst auferlegt.

Fäkalien und Abwässer:

Soweit Fäkalien und Abwässer anfallen, sind diese in abflusslosen Behältern zu sammeln und auf eigene Kosten fachgerecht zu entsorgen. Eine Versickerung ist ausdrücklich untersagt.

6. Tierhaltung

Die Haltung von Großvieh und Nutztieren und die gewerbliche Tierhaltung sind im Kleingarten nicht erlaubt.

Die Kleintier - und die Bienenhaltung ist nur mit Zustimmung des Zwischen Pächters und des Vorstandes möglich. Kleintiere sind artgerecht zu halten und die kleingärtnerische Nutzung darf dadurch nicht negativ beeinflusst werden. Weiterhin darf dieses keinen störenden Einfluss auf die Nachbarn haben.

Werden Haustiere z.B. Hunde, Katzen oder Vögel mit in die Kleingartenanlage gebracht, so hat der Pächter dafür zu sorgen, dass niemand belästigt wird. Hunde sind innerhalb der Kleingartenanlage anzuleinen. Für Schäden, die ein Haustier verursacht, haftet der Halter bzw. der Pächter. Hundekot ist durch den Hundeführer unverzüglich zu beseitigen.



Gartenordnung Kleingärtnerverein Schoppenkamp-Langenhövel

7. Offene Feuer

Das Verbrennen von Garten-Rückständen sowie das Anlegen von offenen Feuerstellen sind untersagt.

Das Betreiben von handelsüblichen Gartengrills wird geduldet. Der Betrieb derartiger Feuerstellen ist unter Beachtung der allgemein üblichen Brandschutzvorschriften durchgeführt. Der Pächter sichert zu, dass dadurch keine Nachbarn belästigt werden.

8. Parken von Kraftwagen und Krafträder

Das Parken von Personenkraftwagen und Krafträder erfolgt grundsätzlich auf den vorhandenen Parkplätzen vor der Kleingartenanlage (Anlage Schoppenkamp). Das Parken von Lastkraftwagen, gewerblichen Kleintransportern, Anhängern, Booten, Wohnmobilen usw. ist nicht zulässig. In Ausnahmefällen ist die Zustimmung des Vorstandes erforderlich. Kraftfahrzeuge sind so abzustellen, dass andere Fahrzeuge nicht behindert werden. Es ist platzsparend zu parken. Die Durchführung von Reparaturen, Öl- und Räderwechseln u.a. sowie das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art sind in der gesamten Kleingartenanlage, einschließlich der Parkplätze, verboten.

9. Ruhe und Ordnung

Der Pächter ist verpflichtet, auf Einhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit für sich, seine Gäste und seine Angehörigen zu sorgen. Auf der Grundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetz und darauf beruhender Rechtsvorschriften ist von Montag bis Freitag in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr, samstags in der Zeit von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr sowie ab 20:00 Uhr und sonntags / feiertags – ganztägig – eine Lärmbelästigung nicht gestattet.

Jegliche lärmbelästigenden Arbeiten, z.B. das Rasen- und Hecke Schneiden, das Betreiben von Stromaggregaten, Hämmern, Sägen sowie über lautes Abspielen von Tonträgern, sind während dieser Zeiten nicht statthaft.

10. Waffenverbot

Waffen jeder Art sind in der Anlage verboten! Der Besitz oder die Nutzung führt zur fristlosen Kündigung.

11. Gewalttätigkeit / Körperverletzung

Wer anderen Pächtern/ Besuchern der Gartenanlage gegenüber gewalttätig wird, erhält die fristlose Kündigung.

12. Hausrecht

Das Hausrecht auf der gesamten Kleingartenanlage wird durch den Vorstand wahrgenommen.

Der Vorstand ist berechtigt, die Kleingärten, Gartenlauben und Anbauten im Beisein des Pächters zwecks Überprüfung der Einhaltung der Pachtbestimmungen bzw. der Gartenordnung zu besichtigen.



Gartenordnung Kleingärtnerverein Schoppenkamp-Langenhövel

Inkrafttreten der Gartenordnung

Diese Gartenordnung wurde gemäß dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. März 2025 neu gefasst und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Unterschrift des Vorstands:
Hamm, den 27.05.2025

Tim Geschke (1. Vorsitzender)

Mike Winkler (2. Vorsitzender)

Der Pächter: ----- des Gartens ----- erkennt die vorstehende Gartenordnung ausdrücklich an, verpflichtet sich zu deren Beachtung und nimmt zur Kenntnis, dass die Gartenordnung Bestandteil des Pachtvertrages ist. Verstöße gegen die Bestimmungen der Gartenordnung können Abmahnungen und gegebenenfalls weitere pachtrechtliche Maßnahmen zur Folge haben.

Unterschrift des Pächters:
Hamm, den -----.

Unterschrift Pächter



Gartenordnung Kleingärtnerverein Schoppenkamp-Langenhövel

Anlage 1

Auswahl von Wirtspflanzen für Pflanzenkrankheiten an Obstgehölzen, die nicht im Kleingarten gepflanzt werden sollten:

Pflanzenname Wirt für folgende Krankheiten / Schäden

Spalier- Zwergmispel (Cotoneaster) Feuerbrand
Weißdorn (Crataegus monogyna) Feuerbrand
Feuerdorn (Pyracantha cocinea) Feuerbrand
Schlehe (Prunus spinosa) Ringflächenkrankheit (z.B. Süßkirche)
Haferschlehe Scharka-Krankheit
rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) Rostpilz in Verbindung mit Gräsern
gemeiner Bocksdorn (Lycium Haimifolium) Rostpilz (Winterwirt für Läuse)
Sadebaum (Juniperus sabina) Birnengitterrost
Hopfenklee (Medicago lupulina) Rostpilz (zugleich Bienenweide)
Steinklee (Meliotus alba) Rostpilz
Hahnenfußarten (Ranunculus acer) Rostpilz
Weißklee / Inkarnatklee (Trifolium) Rostpilz (zugleich Bienenweide)
Wildkräuter Wirtspflanzen für pilzliche und tierische Schaderreger z.B. Rostpilz, Mehltau, Blattläuse